

Benutzungsordnung des Kunst-ARCHIV-Raumes (Universitätsarchiv)

1) Vorgangsweise und Sorgfaltspflichten

Die Benutzung des Archivguts kann durch direkte Einsichtnahme, mündliche oder schriftliche Anfragen und Anforderung von Reproduktionen (gegen Gebühr) beim Kunst-ARCHIV-Raum erfolgen.

Die Benutzerin/der Benutzer hat sich bei jedem Besuch in das BenutzerInnenbuch einzutragen.

Das Archivgut ist mit größter Sorgfalt zu behandeln. Insbesondere ist es nicht erlaubt, das Archivgut mit Vermerken, Strichen oder Zeichen zu versehen, abzupausen oder durch sonstige Handlungen zu verändern.

In der Reihenfolge und Ordnung des Archivguts darf keine Änderung vorgenommen werden. Störungen in der Ordnung oder sonstige Unstimmigkeiten sowie festgestellte Schäden oder fehlende Teile sind der Aufsicht unmittelbar zur Kenntnis zu bringen.

Bei der Veröffentlichung von Inhalten oder Reproduktionen des Archivguts ist ein vollständiges Herkunfts- und Quellenzitat: „Kunst-ARCHIV-Raum/Universität Mozarteum Salzburg“ anzugeben.

Von Werken, die unter Verwendung von Archivgut der Universität Mozarteum verfasst werden, ist dem Kunst-ARCHIV-Raum der Universität Mozarteum im Fall der Veröffentlichung unentgeltlich ein Belegexemplar zu überlassen; dies gilt auch für approbierte Diplom- und Masterarbeiten, Dissertationen und Habilitationsschriften, auch wenn ihre Drucklegung noch nicht erfolgt ist.

2) Schutzfristen

Die Freigabe der Archivalien zur Einsichtnahme erfolgt nach Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist von 30 Jahren (§ 8 Abs.1 Bundesarchivgesetz). Das Datum der letzten Bearbeitung markiert den Beginn dieser Schutzfrist.

Personenbezogene Akten (z.B. Personalakten, Sitzungsprotokolle, Disziplinarakten etc.) werden mit schriftlichem Einverständnis der Betroffenen oder 50 Jahre nach dem letzten Bearbeitungsvorgang vorgelegt.

Die Veröffentlichung personenbezogener Daten in Werken (Publikationen) ist erst zehn Jahre nach dem Tode des Betroffenen bzw. dem Untergang der juristischen Person zulässig. Ist das Todesjahr unbekannt, endet diese Schutzfrist 110 Jahre nach der Geburt des Betroffenen (§ 11 Abs. 1 Bundesarchivgesetz).

Eine Reduzierung der Schutzfrist kann nur in besonderen Fällen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten (§ 8 Abs. 4 und 5 Bundesarchivgesetz) und nach Überprüfung durch die Archivleitung erteilt werden.

3) Reproduktionen

Die Herstellung von Reproduktionen, Ausdrucken oder elektronischen Kopien aus Datenbeständen des Kunst-ARCHIV-Raums bedarf einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Kunst-ARCHIV-Raum. Die Verwertungsrechte von Reproduktionen verbleiben bei der Universität Mozarteum Salzburg.

4) Haftung

Die Benutzer haften für alle Schäden, die durch ihr Verschulden am Archivgut der Universität Mozarteum oder an Rechten Dritter im Zusammenhang mit der Benutzung von Archivgut entstehen.

Die Benutzerin/der Benutzer trägt die alleinige Verantwortung für die Wahrung der für eine Veröffentlichung einschlägigen Rechte, insbesondere der Urheber- und Datenschutzrechte.

Die Universität Mozarteum haftet nicht für Schäden am Eigentum von Archivbenutzern oder für gesundheitliche Schäden im Zusammenhang mit der Benutzung von Archivgut der Universität Mozarteum.

5) Tarife

Vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen mit der Leitung des Kunst-ARCHIV-Raumes gelten folgende Tarife:

Verwendung von Reproduktionen in Publikationen

Pro Reproduktion	
Auflage bis 2.000	Euro 20.-
Auflage bis 10.000	Euro 40.-
Auflage über 10.000	Euro 80.-

Verwendung von Reproduktionen im Internet

Pro Reproduktion	
1 Woche	Euro 20.-
1 Monat	Euro 40.-
Ab 1 Jahr	Euro 100.-

Verwendung von Reproduktionen in Ausstellungen

Pro Reproduktion	
Regionale Ausstellung	Euro 5.-
(Inter-)Nationale Ausstellung	Euro 15.-
Wander- oder Dauerausstellung	Euro 20.-

Mengenrabatt

ab 10 Reproduktionen:	25%
ab 50 Reproduktionen:	50%

Die Verwendung von Reproduktionen in unveröffentlichten Publikationen wie Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten, Dissertationen und Habilitationen ist gebührenfrei.

Die Verwendung von Reproduktionen (Scans) zum eigenen Gebrauch ist gebührenfrei.

Universitätsangehörige und von der Universität beauftragte Personen können von den oben genannten Tarifen befreit werden.